

# Vorschläge des Städte- und Gemeindetages zur Änderung der Kommunalverfassung

*Stand: 02.12.2022*

## 1. Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme erleichtern

### **Problem:**

Die Gemeinden sind zunehmend im Klimaschutz gefordert. Dafür sollte das Instrument des Anschluss- und Benutzungszwang ausdrücklich den Klimaschutz als Regelbeispiel eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses benennen.

### **Lösung:**

In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird ein neuer Halbsatz formuliert: „Ein dringendes öffentliches Bedürfnis liegt insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes oder auf der Grundlage der Wärmeplanung vor; es kann nicht ausschließlich durch die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründet werden.“

## 2. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 20 KV M-V)

### **Problem:**

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind für alle Beteiligten sehr aufwendig und oft von einer aufmerksamen öffentlichen Diskussion begleitet. Dabei werden auch rechtliche Sachverhalte über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens diskutiert. In der öffentlichen Diskussion wird die Rechtsauffassung der betroffenen Kommunalverwaltungen häufig in Abrede gestellt. Anfragen von Vertretern des Bürgerbegehrens oder auch von den Kommunen selbst, werden dabei von den Rechtsaufsichtsbehörden nicht immer in ausreichender Form beantwortet. Da über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens die Gemeindevertretung im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheiden hat, wäre es für die öffentliche Diskussion nur hilfreich, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde auch schon im Vorfeld ihre Rechtsauffassung klar kommuniziert, um unnötige Diskussionen zu verhindern. Anders als die betroffene Kommunalverwaltung wird die Rechtsaufsichtsbehörde von den Initiatoren des Bürgerbegehrens eher als neutral anerkannt.

### **Lösung:**

In § 20 Abs. 5 wird als neuer vorletzter Satz eingefügt:

„Die Vertreter des Bürgerbegehrens und die Organe der Gemeinde haben schon im Vorweg der Entscheidung nach Satz 5 einen Anspruch, eine rechtlich geprüfte Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu erfahren.“

## **2a. Beratung von Stadtvertretung und Bürgermeister nach fehlgeschlagenem Bürgerentscheid zur Abberufung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin (§ 20 Abs. 7 KV M-V)**

### **Problem:**

Nach dem fehlgeschlagenen Versuch einer Bürgermeisterabberufung durch Bürgerentscheid sind die Fronten zwischen antragstellender Gemeindevertretung und nicht abberufenem Bürgermeister oder Bürgermeisterin erst recht verhärtet. Beide Organe sind letztlich dazu „verdonnert“ bis zu den nächsten Wahlen zusammenzuarbeiten. Hier sollte eine verpflichtende Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angebot einer Mediation die Rechtsfolge werden, damit die Konfliktparteien wieder die gemeinsame Aufgabe für die Gemeinde sehen und nicht zum Schaden der Gemeinde alleingelassen werden.

### **Lösung:**

In § 20 Absatz 7 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Nach einem erfolglosem Bürgerentscheid hat die Rechtsaufsichtsbehörde beide Organe bei der Lösung ihres Konflikts zu beraten.“

## **3. Beschränkung der Vor- und Nachteile beim Mitwirkungsverbot auf materielle (§ 24 KV M-V)**

### **Problem:**

In der Kommentarliteratur, gestützt durch wenige sehr spezielle Rechtsprechungen, taucht die Rechtsfigur des immateriellen Vor- bzw. Nachteils auf, die ebenfalls zum Mitwirkungsverbot führt. Daran knüpften unter anderem die unteren Rechtsaufsichtsbehörden in den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Mecklenburgische Seenplatte Mitwirkungsverbot an, wenn durch die Abstimmung ein Ansehensvorteil oder -verlust der Vertreter die Folge sein könnte. Auch die Mitwirkung von ehrenamtlichen Bürgermeistern, Amtsvorstehern und Verbandsvorstehern bei der Entlastung wird unter diese Kategorie genommen. Dies ist in anderen Landkreisen und auch unter der Aufsicht des Innenministeriums aber kein Problem. Die Rechtsfigur des immateriellen Vor- bzw. Nachteil wäre damit kaum abgrenzbar. Wegen kaum gesicherter und verifizierbarer Merkmale wie „Ansehen“ würden damit Mitglieder eines Gremiums in ihren Mitwirkungsrechten beschränkt werden.

### **Lösung:**

In § 24 Abs. 1 Nr. 1 wird zwischen „unmittelbaren Vor- oder Nachteil“ das Wort „materiellen“ eingefügt.

Die Fallgruppe des sonstigen Tätigwerdens in § 24 Abs. 1 Satz 1 ist zu konkretisieren.

## **4. Handlungsfähigkeit als Tatbestandsmerkmal der besonderen Dringlichkeit zur Erweiterung der Tagesordnung (§ 29 KV M-V)**

### **Problem:**

Nach § 29 Abs. 4 ist eine Erweiterung der TO nur notwendig, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur

nächsten Sitzung duldet. Von den Rechtsaufsichtsbehörden wird sehr unterschiedlich ausgelegt, ob Nachwahlen von ausgeschiedenen Funktionsinhabern zu diesen Angelegenheiten gehören. Während die Wahl von stellvertretenden Amtsvorstehern bei langjährigen Fehlen des Amtsvorstehers und absehbaren Fehlen des anderen Stellvertreters von einer Rechtsaufsichtsbehörde versagt worden ist, hat eine andere Rechtsaufsichtsbehörde die Nachwahl von stellvertretenden Kreistagspräsidenten nicht problematisiert, die bei Einladung noch nicht auf der TO stand. Hier bedarf es einer Klarstellung, um solche Angelegenheiten einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Rechtsaufsichtsbehörden zuzuführen, denn die Dringlichkeit ist objektiv zu beurteilen.

**Lösung:**

In § 29 Abs. 4 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Die Nachwahl von Funktionsinhabern in den Verwaltungen oder in der Vertretung gehört zu den Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit, um die Handlungsfähigkeiten der Organe zu sichern.“

**5. Niederschrift braucht Genehmigung (§ 29 KV M-V)**

**Problem:**

In § 29 Abs. 6 findet sich über die Niederschrift nur eine Pflicht zur Anfertigung (nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung) und im Hinblick auf die Zugänglichmachung selbiger für die Öffentlichkeit. Insbesondere für die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit ist es von Belang, ob diese Niederschrift bereits von der Gemeindevertretung genehmigt wurde. Diese Genehmigung stellt eine sinnvolle Rückkopplung des vom Protokollanten erstellten und vom Vorsitzenden abgesegneten Protokollentwurfes mit dem Gremium dar, über das die Niederschrift Rechenschaft ablegen will. Insofern ist die Genehmigung ein wichtiger Schritt, um die Niederschrift mit dem Gremium abzustimmen und damit die Niederschrift und ihre Teile als authentifizierte Fassung an die Öffentlichkeit zu geben. Andernfalls besteht die Gefahr der Bezugnahme auf nicht abschließend autorisierte Entwurfsstände.

(Anmerkung: Vielleicht sollte, wenn es um eine beschleunigte Bereitstellung geht, die Möglichkeit der Bestätigung im Umlaufverfahren eröffnet werden).

**Lösung:**

In § 29 Abs. 8 wird zwischen die jetzigen Sätze 1 und 3 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der Niederschrift in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.“

**6. Beschlussfassungen mit qualifizierter Mehrheit, soweit nur Angelegenheit der Gemeindevertretung betroffen (§ 31 KV M-V)**

**Problem:**

Geschäftsordnungen wollen vorsehen, dass Absetzen von der TO nur mit Zweidrittelmehrheit möglich ist (Ein MEHR gegenüber § 29 (1) Satz 4). Satzungen über Ehrenbürger wollen die Entscheidungen über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindevertretung abhängig machen. Beides ist zurzeit

unzulässig, da nach § 31 Abs. 1 nur die einfache Mehrheit möglich ist, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht. Teilweise weisen die Rechtsaufsichtsbehörden auch auf diesen Widerspruch hin, selbst wenn die höheren Mehrheitsquoten in der Gemeindevertretung Konsens sind.

**Lösung:**

In § 31 Abs. 1 könnte ein neuer Satz nach Satz 1 eingefügt werden:

„Weitere Qualifizierte Mehrheiten sind zulässig, wenn nicht Rechte Dritter nachteilig betroffen sind und die Gemeindevertretung dies vorher in der Geschäftsordnung oder einer Satzung festgelegt hat.“

## **7. Wahlen auch Online ermöglichen (§ 32 KV M-V)**

**Problem:**

In Online-Videokonferenzen oder auch in den elektronischen Abstimmungsgeräten sind zurzeit keine Wahlen möglich, da nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Wahlen nur geheim oder durch Handzeichen durchgeführt werden dürfen. Insbesondere in den größeren Vertretungen kommt es aber regelmäßig zu Nachwahlen in den Ausschüssen, die dann umständlich ausgezählt werden müssen – egal ob sie per Handzeichen oder schriftlich abgegeben werden. Technisch gibt es genug manipulationssichere Software-Tools, die auch allen eine Abstimmung per Klick ermöglichen.

**Lösung:**

In § 32 Abs. 1 wird nach Satz 1 ein folgender neuer Satz eingefügt:

„Wahlen, die durch Handzeichen erfolgen könnten, können auch mittels elektronischer Abstimmungsverfahren durchgeführt werden, wenn die Geschäftsordnung dies vorsieht.“

## **8. Mehrheitsverhältnisse in Ortsteilvertretungen nach den Mehrheitsverhältnissen im Ortsteil (§ 32 KV M-V)**

**Problem:**

Nach § 42 Abs. 5 Satz 1 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass das Ergebnis der Kommunalwahlen bei Besetzung der Ortsteilvertretungen zu berücksichtigen ist. Das ist nur konsensual möglich. Wenn sich die Gemeindevertretung nicht auf andere Mehrheitsverhältnisse einigt, würde die Verhältniswahl nach § 32 Abs. 2 gerade wieder die Mehrheitsverhältnisse in der Vertretung widerspiegeln. Insoweit ist die jetzige Vorschrift nicht durchsetzbar, wenn sie in der Mehrheit der Gemeindevertretung nicht gewollt ist.

**Lösung:**

Man sollte auf diese Vorschrift verzichten und regeln, dass eine öffentliche Wahl durch die Bürger des Ortsteils nach den Regelungen des LKWG zu erfolgen hat. Die Stadt Ludwigslust hat mit dieser Möglichkeit auf Grund der Experimentierklausel des § 42b gute Erfahrungen gemacht.

## **9. Spiegelbildlichkeit als Ziel in die Verhältnismäßigkeitsvorschrift aufnehmen (§ 32 KV M-V)**

### **Problem:**

Das Spiegelbildlichkeitsprinzip der Ausschussbesetzung der Vertretung hat nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts Verfassungsrang (Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Bei Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse gibt es nach der Kommunalverfassung allerdings keinen Automatismus einer Veränderung der Mehrheitsverhältnisse in den Ausschüssen. Dies liegt an der Konstruktion, dass Ausschussmitglieder von der Gemeindevertretung gewählt werden. Damit ist grundsätzlich auch die Wahl für die gesamte Wahlperiode gemeint. Nachwahlen von ausgeschiedenen Ausschussmitgliedern und die gesamte Neuwahl eines Ausschusses auf Antrag einer Fraktion sind Mittel dies innerhalb der Wahlperiode zu korrigieren. Am Anfang der Wahlperiode macht insbesondere die Anrechnung des geborenen Mitgliedes ehrenamtlicher Bürgermeister bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und des Hauptausschusses Probleme, wenn der Amtsinhaber offen eine andere Fraktion wählt, als die, von der er getragen wird. Diese Wahlgänge sollen sich alle am Ziel der Spiegelbildlichkeit orientieren. Bis jetzt wurden auch (teilweise als rechtsmissbräuchlich eingeschätzte) Wahlen für zulässig erklärt, obwohl sie dem Spiegelbildlichkeitsprinzip entgegenwirkten („Zerrspiegel“).

### **Lösung:**

Im § 32 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Wahlen und Nachwahlen zu den Gremien, die nach Verhältniswahl zu besetzen sind, sollen der Spiegelbildlichkeit in den Ausschüssen zu den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung dienen.“

## **9a. Begrenzung der Pflicht zur Beantwortung von Anfragen (§ 34 KV M-V)**

### **Problem:**

In den Gemeindevertretungen werden vielfach umfangreiche Anfragen gestellt oder Auskünfte gefordert, die nicht den eigenen, sondern den übertragenen Wirkungskreis betreffen. Diese belasten die Verwaltungen erheblich. Es sollte eine vorgeschaltete Prüfung ermöglicht werden, die sich auf den Sinn und Zweck der Anfragen bezieht und umfangreiche Ausforschungsanfragen eindämmen könnte.

### **Lösung:**

In § 34 Absatz 3 Satz 1 ist der zweite Halbsatz vor dem Wort „angemessen“ wie folgt zu ergänzen:

„angemessenem Umfang und“

## **10. Keine Neukonstituierung der Ausschüsse und Gremien bei geringfügiger anderer personeller Besetzung (§ 36 KV M-V)**

### **Problem:**

Noch ist bei einer vollständigen Neubesetzung eines Ausschusses innerhalb einer Wahlperiode nach § 36 Abs. 4 eine vollständige Neukonstituierung des Ausschusses

notwendig, bei der die oder der Vorsitzende sowie zwei Personen, die diesen vertreten, gewählt werden müssen. Insbesondere in den großen Vertretungen kommt es ständig zur Sitzverschiebungen und damit zur Neubesetzung des gesamten Ausschusses auf Grund eines Antrags einer Fraktion nach § 32 Abs. 2 Satz 12. Da in der Regel nur eine oder zwei Personen dann ausgetauscht werden und alle anderen Personen, darunter meist auch der Vorsitzende und die Stellvertreter, im Ausschuss verbleiben, ist die Neukonstituierung eine unnötige bürokratische Prozedur, die der Kontinuität der Ausschussführung widerspricht.

**Lösung:**

In § 36 Abs. 4 wird Satz 2 um folgenden Halbsatz ergänzt:

„soweit mehr als ein Viertel der Ausschussmitglieder neu in den Ausschuss gewählt worden sind.“

**11. Keine Wertgrenzen mehr bei Verträgen mit Mitarbeitern der Verwaltung oder Mitgliedern der Vertretung (§§ 38 und 39 KV M-V)**

**Problem:**

Obwohl in § 38 und § 39 festgelegt ist, dass Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und leitenden Bediensteten der Gemeinde zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung bedürfen, weicht § 22 Abs. 4 Satz 1 diese auch der Korruptionsbekämpfung dienenden klaren Regelungen dadurch auf, dass sie es der Hauptsatzung überlässt, diese Genehmigung durch Wertgrenzen auf den Hauptausschuss zu übertragen. Damit wird der Korruptionsschutz schon dadurch minimiert, dass die meisten Sitzungen des Hauptausschusses nicht öffentlich erfolgen. Die Kontrolle der Öffentlichkeit ist damit nicht mehr gegeben.

Die Genehmigungspflicht braucht man aber nicht nur für den Bezug von Leistungen des täglichen Bedarfs, z. B. für die Wasserversorgung oder Stromlieferung von Eigenbetrieben der Gemeinde.

**Lösung:**

In § 22 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 und § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12“ ersatzlos gestrichen. Damit bleibt es möglich, wie es auch im Hauptsatzungsmuster des Städte- und Gemeindetages verankert ist, die Entscheidung über andere Verträge nach Wertgrenzen auf den Hauptausschuss zu übertragen.

In §§ 38 und 39 wird jeweils folgender Satz eingefügt:

„Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Verträge des täglichen Bedarfs.“

### **11a. Erleichterung des Vier-Augen-Prinzips für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern der Eigenbetriebe (§ 38 Abs. 6 KV M-V und § 5 Abs. 3 EigVO)**

**Problem:**

Arbeitsverträge mit Mitarbeitern der Eigenbetriebe bedürfen neben der Unterschrift der Betriebsleitung der Unterschrift des Bürgermeisters. Das ist gerade in größeren Städten sehr umständlich und zeitaufwändig.

**Lösung:**

In § 5 Absatz 3 Satz 2 EigenbetriebsVO wird nach „Bürgermeister“ ergänzt: „oder einen seiner Stellvertreter“

### **11b. Hauptamtliche Bürgermeister in amtsangehörigen Gemeinden**

**Problem:**

In größeren amtsangehörigen Gemeinden ist das Bürgermeisteramt ehrenamtlich kaum noch zu bewältigen.

**Lösung:**

In § 38 Abs. 1 sollte ein neuer Satz 2 eingefügt werden:

„In amtsangehörigen Gemeinden über 3 000 Einwohnern und Einwohnerinnen kann die Hauptsatzung einen hauptamtlichen Bürgermeister vorsehen, der nicht die Verwaltung leitet“

### **12. Stellvertretende Bürgermeister in hauptamtlich verwalteten Gemeinden stärken (§ 40 KV M-V)**

**Problem:**

Der Status der stellvertretenden Bürgermeister in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, die nicht Beigeordnete nach § 40 Abs. 5 sind, ist sehr unbefriedigend geregelt. Diese erhalten ihr Stellvertreteramt durch Wahl der Vertretung für eine Wahlperiode. Die erheblichen Mehraufwände an Zeit und Verantwortung werden durch eine relativ kleine Aufwandsentschädigung entlohnt; ohne dass es zu einer Entlastung im Hauptamt kommt (vgl. Nebentätigkeiten nach LBG MV und NLVO). Versorgungsrechtlich spielt diese „Zulage“ und zusätzliche Belastung keine Rolle; hinsichtlich der Bemessung der Entschädigung steht diese in ihrem Umfang in keinem Verhältnis zur Verantwortung und Haftung. Ferner ist die Abgrenzung zwischen Hauptamt (z. B. Amtsleiter) und Ehrenamt (als stellvertretender Bürgermeister) schwierig bis unmöglich. Insbesondere in kleinen Verwaltungen wird es immer schwieriger die dafür infrage kommenden Verwaltungsmitarbeiter (Führungsposition in der 2. Hierarchieebene) für dieses „undankbare“ Ehrenamt zu aktivieren. Denn diese Mitarbeiter nehmen eine Funktion wahr, die sie auch in ein besonderes politisches Spannungsfeld und unter Druck bringt, gerade wenn es sich um angestellte Beschäftigte handelt.

**Lösung:**

Die Stellvertreterfunktion gehört zukünftig zum Hauptamt. Die Übernahme der Stellvertreterfunktion wird mit Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsstufe (bei Be-

amten) und in die nächsten Entgeltstufe (bei Angestellten) verbunden. Eine Rückstufung bei Nichtwiederwahl als stellvertretender Bürgermeister ist nicht vorgesehen. Damit wird es sich die Vertretung nicht leicht machen, bei dieser Position häufige Wechsel vorzunehmen. Als Begrenzungen käme eine Probezeit oder eine Mindestzeit von einer Wahlperiode in Frage.

### **13. Prüfungspflicht der Rechtsaufsichtsbehörde zur Qualifikation der Beigeordnetenkandidaten (§ 40 KV M-V)**

Nach § 40 Abs. 5 müssen die Bewerber für ihr Amt (als Beigeordnete) die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Die Vorschrift gilt entsprechend auch für hauptamtliche Amtsvorsteher nach § 137 Abs. 5 Satz 2. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe werden von der zur Entscheidung aufgerufenen Politik sehr unterschiedlich ausgelegt. Die Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Voraussetzungen nach der Wahl vorzulegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann widersprechen, was sie in einigen Fällen auch schon getan hat. Die gerichtliche Überprüfung dieser Widersprüche der Rechtsaufsichtsbehörde ist aber mit großen Nachteilen für die Kommune und die Bewerber verbunden, da es sich um wichtige Führungspositionen handelt, die schnell und sicher besetzt werden müssen. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels könnte diese Unsicherheit Bewerber, gerade wenn die Bewerbung öffentlich werden könnte, von einer Bewerbung abhalten. Deswegen gab es in der Vergangenheit auch im Vorfeld von den wahlberechtigten Mitgliedern der Vertretung Anfragen zu konkreten Bewerbern bei der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Prüfung ihrer Qualifikationen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat in diesen Fällen meistens gar nicht oder sehr unkonkret geantwortet. Dem schlossen sich teilweise hinterher Diskussionen an, die in heftigen Kontroversen in der Politik führten und gewählte Bewerber schädigten. Dies wäre unterblieben, wenn es im Vorfeld klare Aussagen der Rechtsaufsichtsbehörde gegeben hätte.

#### **Lösung:**

In § 40 Abs. 5 ist ein neuer Satz 4 einzufügen:

„Die Mitglieder der Stadtvertretung haben ein Recht, von der Rechtsaufsichtsbehörde vor der Wahl über alle Bewerber konkrete Auskünfte zur Bewertung der Eignung, Befähigung und Sachkunde zu erhalten.“

### **14. Gleichstellungsbeauftragte (§ 41 KV M-V)**

#### **Problem:**

Die Gleichstellungsbeauftragten im Land halten die bisherigen Formulierungen für nicht ausreichend, da es um die geschlechtliche Identität und die sexuelle Orientierung geht. Entsprechende der Regelungen für die Landkreise schlagen sie eine stärkere Konkretisierung ihrer Arbeitsbedingungen vor.

#### **Lösung:**

In § 41 KV M-V sollte folgende Absätze eingefügt werden:



„Die Gleichstellungsbeauftragten sind zuständig für die Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts. Dazu gehören die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Unterstützung bei Benachteiligungen aufgrund der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung. Von deren wöchentlicher Arbeitszeit sollen mindestens 20 Stunden Gleichstellungsaufgaben zugewiesen sein. In Gemeinden ab 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie für diese Arbeit in Vollzeit zu beschäftigen. In geschäftsführenden Gemeinden von Ämtern wird die Einwohnerzahl des Amtes zugrunde gelegt, soweit die amtsangehörigen Gemeinden die Gleichstellungsaufgabe auf das Amt übertragen haben. In kreisfreien Städten ist die zur Bewältigung ihrer Arbeit erforderliche personelle Unterstützung für die Sachbearbeitung sicherzustellen und die personelle Vertretung für die Gleichstellungsbeauftragten zu regeln.“

### **15. Zentrale Prüfung von energiewirtschaftlicher Betätigung durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde (§ 77 Abs. 1 KV M-V)**

#### **Problem:**

Die Aktivitäten von Gemeinden im Rahmen der Energiepolitik sind sehr vielseitig. Hier müssen sowohl energiewirtschaftliche als auch sonstige wirtschaftliche Parameter geprüft werden. Dazu sind nicht alle unteren Rechtsaufsichtsbehörden im selben Maße geeignet. Angesichts der anspruchsvollen Prüfung und des Zeitaufwands empfiehlt es sich diese Prüfung zentral beim Innenministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde anzusiedeln.

#### **Lösung:**

In § 77 Abs. 1 ist ein neuer Satz 2 einzufügen:

„Rechtsaufsichtsbehörde für Einrichtungen nach § 68 Abs. 3 Nr. 4 ist abweichend von § 79 Abs. 2 die oberste Rechtsaufsichtsbehörde.“

Die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend nach hinten.

### **16. Wahl und Stellung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers (§ 137 KV M-V)**

#### **Problem:**

Hier kann es sonst zu Unklarheiten bei der Abgrenzung dessen kommen, welche Befugnisse/Aufgaben der alte Amtsvorsteher hat und welche das älteste Mitglied im Amtsausschuss. Dies insbesondere deshalb, weil sich der Schweriner Kommentierung zu RdZ 4 in Satz 5 entnehmen lässt, dass das älteste Mitglied im Amtsausschuss den neuen Amtsvorsteher ernennt. Dafür hat das älteste Mitglied im Zweifel aber nicht die Befugnis, sofern es nicht zufällig auch der Amtsvorgänger ist. Ansonsten hat das älteste Mitglied nur die Aufgaben die konstituierende Sitzung zu leiten und den neuen Amtsvorsteher zu vereidigen.

Mehr Klarheit wäre zudem unter dem Aspekt wünschenswert, dass sich neuer und alter Amtsvorsteher emotional nicht ganz unbelastet gegenüberstehen.

**Lösung:**

In § 137 Absatz 3 Satz 1 wäre es wünschenswert klarstellend einzufügen, dass der neue Amtsvorsteher von seinem Vorgänger ernannt wird.

**17. Festlegung der Gemeinschaftsfreundlichkeit als Ziel der Rechtsaufsicht (§ 149 KV M-V)**

**Problem:**

Zweckverbände, aber auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Verwaltungsgemeinschaften sowie gemeinsame Kommunalunternehmen finden in den Rechtsaufsichtsbehörden nicht immer geeignete Ansprechpartner. Insbesondere die Prüfung von Verbandssatzungen durch die Rechtsaufsichtsbehörden erfolgt eher zähflüssig. Obwohl § 149 Zusammenarbeit als Soll-Ziel für geeignete Aufgaben vorgibt, ist die Aufsichtspraxis oft kontraproduktiv.

**Lösung:**

Im § 149 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die aufsichtsrechtliche Beratung und Entscheidung hat sich am Ziel nach Satz 1 zu orientieren.“ (also gemeinschaftsfreundliche Aufsicht).

**18. Möglichkeit der Beteiligung des Landes an kommunalen Zweckverbänden**

**Problem:**

Bei der Ausgestaltung der Schuldigitalisierung erschien es dem Bildungsministerium und dem Städte- und Gemeindetag für sinnvoll, dass das Land vertreten durch das Bildungsministerium im Zweckverband Elektronische Verwaltung mitarbeitet, um insbesondere in den Genuss der Inhouse-Vergabe zu kommen. Die Aufgabenunterteilung zwischen dem Land und den Kommunen als Schulträger geht ineinander über. Hier wäre die Mitgliedschaft des Landes sinnvoll. Dies ist nach der bisherigen Aufsichtspraxis trotz der Formulierung in § 150 Abs. 2 nicht möglich. Auch andere Fälle einer gemeinsamen Aufgabenerledigung von Land und Kommunen sind denkbar. Hier sollte eine klare Option geschaffen werden.

**Lösung:**

In § 150 Abs. 2 ist nach Satz 1 ein neuer Satz 2 einzufügen:

„Zweckverbände können auch unter Beteiligung des Landes gebildet und erweitert werden.“

**19. Klarstellung des Aufgabenbegriffs im Zweckverbandsrecht (§ 151 KV M-V)**

**Problem:**

Zweckverbände haben es insbesondere mit der Kommunalaufsicht des Innenministeriums schwer, innerhalb ihres Portfolios neue Zuständigkeiten wahrzunehmen. Jede kleinste Veränderung der Zuständigkeit wird als Aufgabenübertragung angesehen, die nur mit Zweidrittelmehrheit der Verbandsversammlung in der Verbandssatzung geändert werden kann. Mit anderen Zuständigkeiten innerhalb der in der Verbandssatzung definierten Aufgabe werden aber nicht die Rechte der Mitgliedsgemeinden

beeinträchtigt. Diese strenge Praxis ist nur bei tatsächlichen Aufgabenerweiterungen angemessen. Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts sind Aufgaben solche, die Kommunen (oder Verbände) für die Bürger machen. Ohne Bürgerkontakt ist keine neue Aufgabe verbunden.

**Lösung:**

Um hier die Entwicklung von Zweckverbänden nicht weiter zu hindern, sollte in § 151 Abs. 1 zur Klarstellung ein neuer Satz 2 eingefügt werden:

„Nur Verwaltungsleistungen, die gegenüber Bürgern geleistet werden, sind Aufgaben im Sinne von Satz 1.“

**20. Einwohnerfragestunde soll auch von Vereinen genutzt werden (§14 Abs.3 KV)**

In § 14 Abs. 3 KV M-V ist nach den Worten „Grundstücke besitzen oder benutzen“ einzufügen „...,oder ihren Sitz haben“.

**Begründung:**

Damit werden auch Vereine angesprochen, die keine Grundstücke haben. Sie würden Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden gleichgestellt.

**21. Alternativen zur Verpflichtung durch Handschlag (§ 28 Abs. 2 KV)**

In § 28 Abs. 2 nach Satz 3 KV M-V ist neuer Satz 4 anzufügen:

„Die Hauptsatzung kann auch andere Formen der Bekräftigung der gewissenhaften Erfüllungen der Pflichten vorsehen.“

**Begründung:**

Angesichts der aktuellen Entwicklungen (Verweigerung des Handschlags ggü. NPD-Stadtrat ist zulässig - Urteil VG Meiningen, abgedruckt im Überblick 2015 S.235; Corona) wird der Handschlag nicht mehr von allen Stadtvertretern als die beste Möglichkeit zur Bekräftigung der Verpflichtung gesehen. Alternativen könnten eine schriftliche Erklärung sein oder anderen symbolische Akte. Wenn die jeweilige Vertretung das will, soll sie dies in der Hauptsatzung festlegen.

**22. Antragsrecht (§ 23 Abs. 4 KV M-V)**

In § 23 Abs. 4 ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

„Die Hauptsatzung kann auch vorsehen, dass Ausschüsse ein Vorschlagsrecht haben, wenn sie über die Angelegenheit in ihrem Ausschuss eine Empfehlung abgegeben haben.“

**Begründung:**

Beratende Ausschüsse haben kein Antragsrecht. Sie werden teilweise auch von sachkundigen Einwohnern als Vorsitzende geführt. In den Fällen, bei denen eine Beschlussempfehlung eines Ausschusses nicht in die Beschlussvorlage der Verwaltung

aufgenommen wurde (oder noch nicht aufgenommen werden konnte), wäre ein solches zusätzliches Antragsrecht der Ausschüsse hilfreich. Damit würden sie den Ortsbeiräten gleichgestellt werden.

### **23. Umgang mit Aufnahmen durch Medien (§ 29 Abs. 5 KV)**

Nach der derzeitigen Rechtsauffassung des IM ist es über die Regelung des § 29 Abs. 5 Satz 4 KV M-V hinaus jedem Zuschauer möglich, Film- und Tonaufnahmen oder Fotografien von Sitzungsteilnehmern, also Gemeindevertretern zu machen, ohne dass es einer Anmeldung oder Abstimmung bedarf. Dies soll gelten, ohne dass geprüft wird, ob für diese Personen das Medienprivileg nach Artikel 5 GG gilt. Das scheint im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung zu stehen, weil diese auf einer Abwägung zwischen den Grundrechten der Pressefreiheit und dem Persönlichkeitsrecht beruht. Hier bedarf es einer Abwägung für eine neue Regelung. Insbesondere sollte der Schutz der Gemeindevertreter vor Bloßstellung bzw. vor Einschüchterungsversuchen durch private Aufnahmen als Regelungsziel gesehen werden. Ein Formulierungsvorschlag sollte gemeinsam überlegt werden.

### **24. Stellenausschreibung des Bürgermeisters (§ 37 Abs. 2 KV)**

In § 37 Abs. 2 Satz 3 KV M-V ist geregelt, dass auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder einer Gemeindevertretung die Stelle spätestens drei Monate vor dem Wahltag überregional auszuschreiben ist. Diese Wortwahl suggeriert eine mögliche Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters. Tatsächlich wird aber nur auf die freie Stelle hingewiesen. Mit einer Bewerbung bei der Verwaltung wird der Interessent noch nicht zum Wahlbewerber für das Amt des Bürgermeisters. Deswegen sollte in diesen Satz statt mit „Ausschreibung“ eher mit dem Wort „Bekanntmachung“ gearbeitet werden. Dann sind auch falsche Vorstellungen von eventuellen auswärtigen Bewerbern über den Rechtscharakter einer solchen Bewerbung ausgeschlossen.